

Bundesschiedskommission

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/17/2021/B
AZ: LSchK/SN/2019_02

Berlin, den 07. Februar 2022

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des Genossen

- Beschwerdeführer,
Antragsteller (AS) -

gegen

DIE LINKE Stadtverband [...]

- Antragsgegner (AG) -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren durch [...] am
15. Januar 2022 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 09. Februar 2019 fand in [...] die Versammlung zur Aufstellung der Listen für die Kommunalwahl statt. Der AS bemängelte diese Aufstellung und beantragte am 01. März 2019 bei der Landesschiedskommission:

- a) Der Wahlvorschlag soll geprüft werden,
- b) Mängel sollen beseitigt werden,
- c) Durch eine vorläufige Eilentscheidung soll eine weitere Wahlversammlung einberufen werden,
- d) Die Niederschrift soll überprüft werden.

Am 04. März 2019 stellte der AS erneut einen Eilantrag und führte aus, dass nach seiner Einschätzung nur eine Mitgliederversammlung rechtzeitig eine satzungskonforme und der Kommunalwahlordnung entsprechende Wahlvorschlagsliste erstellen könnte.

Am 14. März 2019 fand eine erneute Wahlversammlung statt und erstellte eine Wahlvorschlagsliste.

Mit Datum vom 12. Juli 2019 und 04. Dezember 2019 fragte der AS bei der Landesschiedskommission nach dem Verfahrensstand und teilte mit, dass seine Anträge vom 01. März 2019 sich ebenfalls auf die Versammlung am 14. März beziehen. Die Eilanträge bezeichnet er hier als erledigt.

Zwischenzeitlich hatte der AS am 22. April 2019 bei der Stadt [...] und am 29. Mai 2019 bei der Landesdirektion [...] Beschwerde gegen die bei dieser Versammlung erstellte Liste eingereicht; beide Beschwerden blieben ohne Erfolg.

Die Landesschiedskommission entschied am 05. September 2021, das Verfahren nicht zu eröffnen und den Schiedsantrag abzuweisen. Die Landesschiedskommission bezeichnet den Antrag als unzulässig, weil verfristet.

Die Wahlversammlung war am 09. Februar, eine Anfechtung hätte nach § 15 (4) bis zum 25. Februar erfolgen müssen.

Der AS schreibt in seinem Antrag am 01. März von einem Krankenhausaufenthalt, es gibt allerdings keine Substantiierung des Argumentes der Erkrankung.

Die Anfechtung der Wahl am 14. März 2019 hätte bis zum 29. März erfolgen müssen.

Am 06. Oktober 2021 beantragte der AS bei der Bundesschiedskommission, den Beschluss der Landesschiedskommission vom 05. September 2021 aufzuheben.

II.

Der Antrag ist unzulässig, weil verfristet.

Der AS legt am 29. September 2021 Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission bei der Bundesschiedskommission ein.

Er beantragt u.a. die Aufhebung des Schiedsspruchs der Landesschiedskommission.

Er weist darauf hin, dass er gegen den ablehnenden Bescheid der Landesdirektion [...] vom 05. Juli 2019 Widerspruch eingelegt hat und dass die mündliche Verhandlung hierzu am 24. Februar 2022 in [...] stattfinden wird.

Der AS macht auch in diesem Schreiben keine Angaben zu der Frage seines Krankenhausaufenthaltes. Somit sind der Bundesschiedskommission keinerlei Gründe bekannt, die die Verletzung der Frist zur Wahlanfechtung sowohl für die Versammlung am 09. Februar 2019 als auch für die Versammlung am 14. März 2019 begründen könnten.

Die Bundesschiedskommission schließt sich der Argumentation der Landesschiedskommission an und weist den Antrag wegen Verfristung zurück.

Die Entscheidung erfolgte einstimmig.